

Lohnregulativ

für Produktionspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Schweizerische
Bäcker-Konditoren- und Confiseurgewerbe, gültig seit 1. Januar 2009

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ gilt nur für die gemäss Art. 4 bis Art. 7 GAV in den Geltungsbereich des GAV fallenden Arbeitnehmenden, welche eine entsprechende Funktion ausüben.

Art. 2 Tariflöhne

Die Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmende betragen ab 1. Januar 2012:

	Ab 1. Berufsjahr ¹	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
a) Produktionspersonal (Bäcker/in, Bäcker-Konditor/in, Konditor-Confiseur/in) mit eidg. Fähigkeitszeugnis	3'807.–	3'857.–
b) Produktionspersonal mit Berufsprüfung sofern in Funktion als Produktionsleiter	5'036.– bis 5'206.–	–
c) Produktionspersonal mit höherer Fachprüfung (Meisterdiplom) sofern in Funktion als Produktionsleiter	5'313.– bis 5'522.–	–

¹ Das Berufsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Arbeitnehmende seine/ihre Lehre abgeschlossen hat und in der er/sie in einem beliebigen Betrieb auf seinem/ihrer Beruf gearbeitet hat.

Für bestehende Arbeitsverhältnisse besteht eine Übergangsfrist von einem Monat, d.h. diese Löhne müssen spätestens per 1.2.2012 angepasst werden.

Art. 3 Definition Produktionsleiter gemäss Art. 2

Arbeitnehmende in der Funktion als Produktionsleiter müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung des/der Arbeitgebenden während dessen/deren Abwesenheit zu seinen/ihrer Aufgaben.

Art. 4 Teuerungszulagen/Realloohnerhöhung

Es sind keine neuen Teuerungszulagen oder Realloohnerhöhungen von den Arbeitgebenden zu entrichten.

Art. 5 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die ab 1. Januar 2007 gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.—
Nachtessen	CHF	8.—
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die vertragsschliessenden Parteien im Dezember 2011:



Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband (SBKV)

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 388 14 14, Fax 031 388 14 24
sbkv@swissbaker.ch, www.swissbaker.ch



Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband (SKCV)

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 388 14 22, Fax 031 388 14 24
skcv@confiseure.ch, www.swissconfiseure.ch



Hotel & Gastro Union, Berufsverband SBKPV

Adligenswilerstrasse 29/22, 6002 Luzern
Tel. 041 418 22 22, Fax 041 418 22 80
info@hotelgastrounion.ch, www.hotelgastrounion.ch



Gewerkschaft Syna

Zentralsekretariat, Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten
Tel. 044 279 71 71, Fax 044 279 71 72
info@syna.ch, www.syna.ch